



Gemeinde Buchberg

REGLEMENT über die Benützung der Räumlichkeiten und Anlagen des Gemeindezentrums Buchberg

A Allgemeines

1. Die Turnhalle und die Aussenanlagen dienen dem Turnunterricht der Schule sowie dem Turn- und Sportbetrieb der Vereine und Verbände.
2. Jedermann hat innerhalb und ausserhalb des Gebäudes auf Sauberkeit und Ordnung zu achten.
3. Sach- und Materialbeschädigungen müssen dem Abwart sofort gemeldet werden.
4. Nach erfolgter Benützung ist das Gebäude spätestens um 22.15 Uhr abzuschliessen. Für Abweichungen von dieser Regelung ist die Betriebskommission zuständig.
5. Der Belegungsplan ist von den Benützern genau einzuhalten. Abweichungen sind dem Abwart rechtzeitig zu melden.
6. Für Schulklassen sind die Lehrer, für Vereine und andere Organisationen deren Vorstände verantwortlich. Schulpflichtige dürfen sich nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Leiters oder Erwachsenen im Gebäude aufhalten.
7. Für Beschädigungen und Verunreinigungen¹ am Gebäude, den Geräten und den Aussenanlagen haftet der Verursacher bzw. der Verein, dem der Fehlbare angehört.
8. Die Gemeinde lehnt jede Haftpflicht für die Beschädigung oder den Verlust von Gegenständen sowie für Unfälle ab.
9. Der Gemeinderat regelt folgende Belange:
 - a) Erstellen eines Pflichtenheftes für den Abwart/die Abwartin
 - b) Einsetzen einer Betriebskommission
 - c) Erlass einer Gebührenverordnung für die verschiedenen Räume
 - d) Rekursinstanz gegen Entscheide der Betriebskommission
10. Die Betriebskommission regelt folgende Belange:
 - a) Erteilen der Benützungsbewilligungen. Die entsprechenden Gesuche der Vereine, Verbände und anderer Organisationen sind beim Präsidenten der Betriebskommission einzureichen.
 - b) Erstellen eines Belegungsplanes
 - c) Festlegen der Schliessung der Halle (Feiertage, Reinigungen).
11. Für den gesamten Schultrakt ist die Schulbehörde zuständig. Sie erlässt eine Schul- und Pausenordnung.
12. Für das gesamte Areal des Gemeindezentrums inkl. Spielplatz gilt ein generelles Hundeverbot. Ausnahmen regelt der Gemeinderat.²

¹ Gemeindeversammlungsbeschluss vom 13. Dezember 2005

² Gemeindeversammlungsbeschluss vom 26. Juni 2007

B Spezielle Vorschriften für die Benützung der Aussenanlagen

1. Die Aussenanlagen stehen der Dorfjugend, sporttreibenden erwachsenen Dorfbewohnern und den Sportvereinen des Dorfes im Rahmen der nachfolgenden Vorschriften zur Verfügung.
2. Die Anlagen sind sorgfältig zu behandeln und aufgeräumt zu verlassen.
3. Die Anlagen dürfen mit Velos, Mopeds und anderen Fahrzeugen nicht befahren werden. Ausgenommen ist das Parkieren von Autos bei Grossanlässen gemäss speziellen Anweisungen
4. Der Konsum von Alkohol und Zigaretten ist ausser an bewilligten Anlässen generell verboten. Der Konsum jeglicher Drogen ist unter Androhung einer Verzeigung ausnahmslos verboten.¹
5. Ballspiele sind generell nur auf dem Spielplatz gestattet. Fussballspielen ist nur zu folgenden Zeiten erlaubt:
 - täglich von 13.30 - 20.00 Uhr
 - Montag bis Freitag durch die Schüler während der grossen Pause am Vormittag (09.55 - 10.15 Uhr).
6. Für alle übrigen Aktivitäten gelten folgende allgemeine Vorschriften für die Benützungzeiten der Aussenanlagen:
 - Montag bis Samstag 08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 20.00 Uhr
 - Sonntag 10.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 20.00 Uhr
 - Sportvereine dürfen die Anlagen zusätzlich Montag bis Freitag von 20.00 - 22.00 Uhr benützen.³
7. An reformierten kirchlichen Feiertagen ist die Anlage gesperrt. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

C Spezielle Vorschriften für die Benützung der Turnhalle

1. Das Rauchen sowie der Konsum von Alkohol in der Turnhalle, den Garderoben und in der Toilette ist ausser an bewilligten Anlässen nicht gestattet. Der Konsum jeglicher Drogen ist unter Androhung einer Verzeigung ausnahmslos verboten.¹
2. Die Turnhalle darf nur mit sauberen und trockenen Turnschuhen betreten werden.
3. Die benützten Geräte sind nach Gebrauch geordnet zu versorgen.
4. Geräte, die auf den Aussenanlagen benützt werden, sind nach Gebrauch gereinigt in den Geräteraum zu versorgen.
5. Die Betriebskommission ist dafür verantwortlich, dass sinnvoll unterteilte Materialverzeichnisse erstellt und an den Materialkästen angebracht werden. Sie überwacht auch die Vollständigkeitskontrollen. Kleinmaterial ist jährlich zu ergänzen.
6. Geräte und Material werden für externen Gebrauch nur gegen Lieferschein ausgegeben.
7. Manipulationen an der Belüftungsanlage und den Bühneneinrichtungen sind untersagt.

D Spezielle Vorschriften für die Benützung der Turnhalle als Festhalle bzw. bei kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen

¹ Gemeindeversammlungsbeschluss vom 13. Dezember 2005

³ Gemeindeversammlungsbeschluss vom 29. Juni 1998

1. Veranstalter, welche die Turnhalle und weitere Räume für kulturelle oder gesellschaftliche Anlässe etc. benützen wollen, haben vier Wochen vorher ein schriftliches Gesuch mit den notwendigen Angaben an den Präsidenten der Betriebskommission einzureichen. Die Betriebskommission für die die Erteilung der Bewilligung zuständig (Rekursinstanz = Gemeinderat)
2. Die Veranstalter haben die Übergabe und die Abnahme der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen, Mobiliar und Geschirr etc. mit dem Abwart zu regeln. Der Veranstalter entschädigt den Abwart für diese Arbeiten gemäss speziellem Gebührenreglement. Die Rechnungstellung erfolgt durch die Zentralverwaltung.
3. Die Vorbereitungs-, Aufräum- und Reinigungsarbeiten sind so durchzuführen, dass der Schulunterrichts- und Schulturnbetrieb nicht gestört werden.
4. Die Betriebskommission bestimmt die Personen, welche Bühnen-, Lautsprecher- und Beleuchtungseinrichtungen bedienen dürfen (Bühnenmeister). Allfällige Entschädigungsfragen werden zwischen Veranstalter und Bühnenmeister direkt erledigt.
5. Ergeben sich wegen Probenarbeiten Überschneidungen mit dem Belegungsplan, so regelt der Veranstalter mit den betreffenden Vereinen die Belegung selber.
6. Sach- und Materialbeschädigungen müssen dem Abwart sofort gemeldet werden. Der Veranstalter haftet für Beschädigungen am Gebäude und an den Einrichtungen. Es wird empfohlen, eine entsprechende (kurzfristige) Haftpflichtversicherung abzuschliessen.
7. Die Gemeinde lehnt jede Haftpflicht für die Beschädigung oder den Verlust von Gegenständen sowie für Unfälle der Teilnehmer bei jeglichen Anlässen ab.

E Spezielle Vorschriften für die Benützung der Zivilschutzanlagen

1. Grundsätzlich ist die Benützung der Anlagen ausschliesslich dem Zivilschutz vorbehalten. Ausnahmbewilligungen werden nur durch den Gemeinderat erteilt.
2. Die Benützungsgebühren richten sich nach den Ansätzen, die dem Militär verrechnet werden d.h. nach den jeweiligen Ansätzen der Truppeneinquartierungsentschädigungen.

Buchberg, den 13. Juni 1996

GEMEINDERAT BUCHBERG

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Hsp. Kern

E. Kahl

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 1. Juli 1996

Änderungen genehmigt von der Gemeindeversammlung am 29. Juni 1998

Änderungen genehmigt von der Gemeindeversammlung am 13. Dezember 2005

Änderung genehmigt von der Gemeindeversammlung am 26. Juni 2007

ANHANG**zum Reglement über die Benützung der Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen des Gemeindezentrums Buchberg****Benützungsgebühren**

1. Für Ortsvereine ist die Benützung der Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen zu Übungszwecken gebührenfrei.

2. Auswärtige Vereine haben für die Hallenbenützung Gebühren zu entrichten:

	Pauschal ohne Duschen	pauschal inkl. Duschen
- bis 15 Teilnehmer	Fr. 35.-- pro Abend	Fr. 50.-- pro Abend
- über 15 Teilnehmer	Fr. 50.-- pro Abend	Fr. 70.-- pro Abend

Entschädigungen für ganze Tage (Kurse etc.) werden durch den Gemeinderat von Fall zu Fall festgelegt.

3. **Bei Anlässen mit Einnahmen** (Festwirtschaft etc.) hat der Veranstalter an die Gemeinde folgende Entschädigung zu entrichten:

a) Bei Benützung der Räumlichkeiten und Einrichtung als Gesamtes (Halle, Vorplatz, Garderobe, Dusche, WC-Anlagen, Küche inkl. Geschirr):

- Grundgebühr von 3 % der gesamten Bruttoeinnahmen, mindestens	Fr.	150.00
- Reinigungskosten	pauschal	Fr. 100.00
- Abfallentsorgung nach effektivem Aufwand (pro Container voll Fr. 40.00)		nach Ergebnis

b) Werden bei Anlässen ausserhalb der Räumlichkeiten nur die WC-Einrichtungen, Küche (z.B. Warmwasser) und das Geschirr beansprucht:

- Grundgebühr (Reinigung inkl.)	Fr.	100.00
- Abfallentsorgung nach effektivem Aufwand (pro Container voll Fr. 40.00)		nach Ergebnis

Die Entschädigung unter 3a und 3b gelten für Anlässe von maximal drei aufeinanderfolgende Kalendertage (auch angebrochene). Werden Veranstaltungen an zwei verschiedenen Wochenenden durchgeführt, werden die daraus resultierenden Bruttoeinnahmen halbiert und im Sinne von zwei Anlässen berechnet. Die Reinigungskosten werden den gestiegenen Aufwendungen entsprechend berechnet, d.h. pro Wochenende werden Fr. 100.00 für Reinigung verrechnet.

4. **Bei Anlässen ohne Einnahmen** (Vereinsanlässe, Privatanlässe etc.)

a) Bei Benützung der Räumlichkeiten und Einrichtungen als Gesamtes (Halle, Vorplatz, Garderobe, Dusche, WC-Anlagen, Küche inkl. Geschirr):

- Grundgebühr		Fr.	75.00
- Reinigungskosten	pauschal	Fr.	100.00
- Abfallentsorgung nach effektiven (pro Container voll Fr. 40.00)			nach Ergebnis

b) Bei Benützung von einzelnen Raumgruppen resp. Einrichtungen wie z.B. Vorplatz, WC, Küche inkl. Geschirr (ohne Halle):

- Grundgebühr		Fr.	75.00
- Reinigungskosten	pauschal	Fr.	50.00
- Abfallentsorgung nach effektivem Aufwand (pro Container voll Fr. 40.00)			nach Ergebnis

5. **Geschirrmiete**

Für die Benützung des Geschirrs ausserhalb der Anlagen (Waldfest etc.) wird eine Miete verrechnet. Einheimischen Vereinen und Körperschaften wird die Geschirrmiete erlassen.¹ Beschädigtes Inventar wird in Rechnung gestellt. Dies gilt auch bei Beschädigungen während Anlässen innerhalb der Anlage. Die Ansätze gelten gemäss separater Mietgebühr-Liste.

- Bei einheimischen Vereinen und Körperschaften wird die Grundgebühr pro Jahr für einen Anlass jeglicher Art (bestehend aus maximal drei aufeinanderfolgenden Kalendertagen) von der Gemeinde getragen.¹
- Für kantonale Versammlungen (z.B. Delegiertenversammlung etc.), die durch einen ortsansässigen Verein organisiert werden, werden keine Gebühren erhoben.
- Der Gemeinderat kann auf begründeten Antrag des Veranstalters die Gebühren reduzieren oder erlassen.
- Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 24. November 1977 bzw. vom 31. Mai 1994 (Gebühren) und tritt ab sofort in Kraft.

Buchberg, den 13. Juni 1996

GEMEINDERAT BUCHBERG

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Hsp. Kern

E. Kahl

Änderungen genehmigt von der Gemeindeversammlung am 13. Dezember 2005

¹ Gemeindeversammlungsbeschluss vom 13. Dezember 2005